Bezirksgericht Zürich

10. Abteilung - Einzelgericht

Geschäfts-Nr.: GG250238-L / U

Mitwirkend: Vizepräsidentin lic. iur. E. Widmer
Gerichtsschreiberin MLaw S. Stomeo

Urteil vom 17. Dezember 2025
(summarisch begründete Ausfertigung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl,
Anklägerin

gegen

A._____,
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin MLaw X._____,

betreffend **versuchter Diebstahl etc.**

Privatklägerinnen

1. **B._____ AG**,
2. **C._____ D._____-strasse**,

Unter Hinweis auf die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 28. November 2025, hier eingegangen am 4. Dezember 2025 (act. D1/15), das umfassende Geständnis des Beschuldigten sowie die Zustimmung aller Parteien zur Anklageschrift bzw. zum Urteilsvorschlag (act. D1/3/2 F/A 10 ff.; act. D1/4/6; act. D1/8/4-5; Prot. S. 5 ff.),

da die Durchführung des abgekürzten Verfahrens rechtmässig und angebracht ist, die Anklage mit dem Ergebnis der Hauptverhandlung sowie mit den Akten übereinstimmt und die beantragten Sanktionen angemessen sind,

weshalb die Straftatbestände, Sanktionen und Zivilansprüche der Anklageschrift gemäss Art. 362 Abs. 2 StPO zum Urteil zu erheben sind,

wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig

   - des versuchten Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB,
   - der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB,
   - des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB,
   - des versuchten Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB,
   - des rechtswidrigen Aufenthalts im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. b AIG sowie
   - des geringfügigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Art. 172ter Abs. 1 StGB.

2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 8 Monaten Freiheitsstrafe (wovon 193 Tage durch Haft erstanden sind) sowie mit einer Busse von Fr. 200.–.

3. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen.

4. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen.

5. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB für 5 Jahre des Landes verwiesen.

6. Es wird vorgemerkt, dass der Beschuldigte die Zivilforderungen der Privatklägerinnen B._____ AG und C._____ D._____-strasse (C._____ Genossenschaft) dem Grundsatz nach anerkannt hat.

7. Rechtsanwältin MLaw X._____ wird für ihre Bemühungen und Auslagen als amtliche Verteidigerin mit Fr.5'653.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

8. Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf:

   Fr. 1'500.– ; die weiteren Kosten betragen:
   Fr. 2'000.– Gebühr Vorverfahren
   Fr. 5'653.– amtliche Verteidigung

   Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

9. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt.

10. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden vorerst auf die Gerichtskasse genommen. Vorbehalten bleibt eine Nachforderung beim Beschuldigten nach Art. 135 Abs. 4 StPO.

11. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit summarischer Begründung gemäss Art. 362 Abs. 2 StPO an

    - die amtliche Verteidigung für sich und den Beschuldigten (übergeben)
    - die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (überbracht, gegen Empfangsschein)
    - die Privatklägerschaft (mit Gerichtsurkunde)

- den Justizvollzug und Wiedereingliederung, Bewährungs- und Vollzugsdienste per E-Mail (…)
- das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, 8057 Zürich (per E-Mail)
- das Staatssekretariat für Migration, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern (eingeschrieben, gegen Empfangsschein)

sowie nach Eintritt der Rechtskraft an

- den Justizvollzug und Wiedereingliederung, Bewährungs- und Vollzugsdienste, mit Vermerk der Rechtskraft
- das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, 8090 Zürich
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A nebst Formular «Löschung des DNA-Profils und ED-Materials»

12. Es wird vorgemerkt, dass die Parteien mit der Zustimmung zum abgekürzten Verfahren auf ein Rechtsmittel verzichtet haben.

13. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung, Wengistr. 28, Postfach, 8036 Zürich, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden. Im abgekürzten Verfahren kann eine Partei nur geltend machen, sie habe der Anklageschrift nicht zugestimmt oder das Urteil entspreche nicht der Anklageschrift.

    Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** von der Eröffnung an dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anficht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

    Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

Zürich, 17. Dezember 2025

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
10. Abteilung - Einzelgericht

Die Vizepräsidentin:	Die Gerichtsschreiberin:
lic. iur. E. Widmer	MLaw S. Stomeo